

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz geändert werden

Im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag (818/A) der Abgeordneten August **Wöginger**, Josef **Muchitsch**, Johannes **Gasser**, BA Bakk. MSc, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Impfschadengesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden, hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales am 02. Juni 2026 auf Antrag der Abgeordneten August **Wöginger**, Josef **Muchitsch** und Johannes **Gasser**, BA Bakk. MSc, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der Novellen zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und zum Opferfürsorgegesetz zum Gegenstand hat.

Dieser Antrag war wie folgt begründet:

„Zu Art. 1 (§ 90a und § 115 Abs. 20 KOVG 1957) sowie zu Art. 2 (§ 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 21 Opferfürsorgegesetz):

Im Sozialentschädigungsrecht werden Hilfeleistungen für Gesundheitsschädigungen geregelt, die aufgrund besonderer Ereignisse erlitten wurden. Angesichts der Natur der Schadensverursachung hat der Staat für diese Betroffenen eine besondere Verantwortung.

Im Rahmen der Ermittlungsverfahren zur Prüfung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen sowie zur Bemessung allfälliger Leistungen werden auch medizinische Sachverständigengutachten eingeholt, deren Erstellung mitunter eine persönliche Untersuchung erfordert. Eine solche kann für die Betroffenen, die eine besonders vulnerable Personengruppe darstellen, mit einer zusätzlichen psychischen Belastung verbunden sein. Die Beiziehung einer Vertrauensperson erscheint geeignet, diesem Umstand entgegenzuwirken. Daher soll auch im Kriegsoferversorgungsgesetz sowie im Opferfürsorgegesetz eine derartige Verfahrensregelung des § 25a BPGG sinngemäß nachvollzogen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen mit den im Initiativantrag vorgesehenen Änderungen der Materiengesetze in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang.“

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Mag. Verena **Nussbaum**, Ralph **Schallmeiner**, Heike **Eder**, BSc MBA, Dr. Dagmar **Belakowitsch**, Mag. Christian **Ragger**, Laurenz **Pöttinger**, Johannes **Gasser**, BA Bakk. MSc, Reinhold **Binder** und Mag. Elisabeth **Scheucher-Pichler** sowie die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Korinna **Schumann** das Wort.

Zur Berichterstatterin für den Nationalrat wurde Abgeordnete Mag. Verena **Nussbaum** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Arbeit und Soziales somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2026 06 02

Mag. Verena Nussbaum

Berichterstatterin

Josef Muchitsch

Obmann